

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

9. Sitzung, 18.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 18. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Verathungsgegenstand: Fortsetzung der Berathung über das Dienstgerichtsgesetz (Art. 5—18); Verkauf des Strathmanns Kolonats zu Damme; Verloosung der Abtheilungen.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Schriftführer wird das Protocoll der letzten Sitzung verlesen.

(Schriftführer Claussen verliest dasselbe.) Ist eine Erinnerung gegen dieses Protocoll? —

Abg. Tappenbeck. Es ist im Eingang des Protocolls, wenn ich nicht irre, gesagt, „nach Berichtigung einiger Reclamationen“ — ich glaube, es war nur eine Reclamation.

Präsident: Allerdings; hiernach wird das Protocoll zu berichtigen sein; wenn keine weitere Reclamation erfolgt, erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Ich habe zunächst der Versammlung anzuzeigen, daß heute ein zweiter Stenograph thätig ist. — Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht der Budget-Commission, betreffend den Verkauf des Strathmanns-Colonats zu Huldorf im Münsterlande. Da, wie ich sehe, der Herr Berichterstatter noch nicht anwesend ist, so können wir wohl zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen — Bericht des Centralausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend die Niederlegung eines Dienstgerichts. Wir sind in der Berathung bis zu Art. 15. gekommen, der Art. 5. lautet:

„Nach beendigter Wahl übersendet der Präsident des höchsten Landesgerichtes dem Staatsministerium ein von ihm beglaubigtes Verzeichniß der nach Art. 4. für das Dienstgericht bezeichneten Personen und macht zugleich deren Namen durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt.“

Es ist von Seiten der Commission zu diesem Artikel nichts erinnert, wünscht Jemand hierüber das Wort? — (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Discussion und bitte Diejenigen, welche den

Art. 5. des Entwurfs annehmen wollen, sich zu erheben. (Die große Mehrheit erhebt sich.) Der Art. 5. ist angenommen.

Art. 6. lautet:

„Aus den für das Dienstgericht nach Art. 4. bezeichneten 21 Personen sind, vom 1. Januar des folgenden Jahres an gerechnet, während drei Jahre die Mitglieder des Dienstgerichts durch Ausloosung (Art. 7.) zu entnehmen.“

Fällt vor dem Ablauf dieser drei Jahre einer der Bezeichneten weg, so wird an dessen Stelle ein Anderer nach den Bestimmungen des Art. 4. wieder gewählt.“

Der Berichterstatter wird die Güte haben, das von der Commission hierzu Bemerkte vorzutragen.

Abg. Seckmann. Zu diesem Artikel hat der Centralausschuß weiter nichts zu bemerken, als daß in Gemäßheit des gestern zu Art. 4. gefaßten Beschlusses hier nur die Zahl 21 in 28 zu verändern sei. Der zweite Absatz fällt schon in Folge des gestern gefaßten Beschlusses von selbst weg.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? — Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Verhandlung für geschlossen und bitte diejenigen, welche den Art. mit dieser veränderten Zahl 28. annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Art. ist also angenommen.

Art. 7. lautet:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichtes geschieht die Ausloosung (Art. 6.) in der Weise, daß zuerst aus den ein Richteramt bekleidenden Personen vier, sodann aus den übrigen für das



Dienstgericht bezeichneten Personen drei durch das Loos bestimmt werden (Art. 13. und 14.) Die ausgelosten sieben Personen bilden das Dienstgericht."

Berichterstatter Selckmann. Der Ausschuss erachtet einstimmig die Zahl von 7 Mitgliedern etc. (Der Ausschussbericht liegt als Anlage zu dem Protocolle an.)

Ich glaube indessen diese erste Fassung nicht vorlesen zu brauchen, weil im Laufe der Berathung sich ergeben hat, daß der Art. anders zu fassen sei, und kann ich daher zu dem ferneren Berichte übergehen, welcher heißt: Der Ausschuss muß mit Bezugnahme auf das zu Art. 7 Gesagte zunächst bemerken, daß die Annahme, als ob alles Nöthige bei Art. 13. und 14. sich sagen lasse, nicht als richtig sich gezeigt hat, in Folge dessen beantragt derselbe einstimmig den Art. 7. folgendermaßen zu fassen:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichtes ist sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte berechtigt, vor der Ausloosung (Art. 6.) von den ein Richteramt bekleidenden Personen vier und von den übrigen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdienern drei ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Nach der Ablehnung oder dem Verzicht auf dieselbe geschieht die Ausloosung in der Weise, daß zuerst aus den übrig gebliebenen ein Richteramt bekleidenden Personen vier und darauf aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdienern drei durch das Loos bestimmt werden. Diese ausgelosten sieben Personen bilden das Dienstgericht.“

Ich sehe eben, daß hier ein Druckfehler vorkommt, es heißt „von der Ausloosung“ und sollte heißen: „vor der Ausloosung“.

Präsident: Es ist mir folgender Antrag von dem Abg. Niebour eingereicht; nach dem Art. 7. soll es heißen:

„Sofort bei der Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Personen (Art. 4.) wählt das höchste Landesgericht auf die in Art. 4. angegebene Weise aus seiner Mitte 3 Personen, welche für die Art. 4. gedachten 3 Jahre eine Anklagekammer bilden.“

Ich erlaube mir, die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Bericht des Ausschusses Art. 9. die Anklagekammer in Frage gezogen ist und stelle daher der Versammlung anheim, ob sie nicht hier diese Frage zugleich mit verhandeln wolle, weil wir sonst über diesen Artikel schwerlich abstimmen können. Ich frage, ist der Antrag des Abg. Niebour unterstützt? (Die genügende Zahl erhebt sich.) Er ist unterstützt, Herr Niebour hat das Wort.

Abg. Niebour: Der Artikel 7. könnte zunächst discutirt und angenommen werden, mein Antrag kommt eigentlich erst hinter Artikel 7. Mein Antrag darf aber nicht bis Artikel 9. aufgeschoben werden, wo die Frage im Bericht erwähnt ist, weil die folgenden Artikel von der Annahme oder Ablehnung dieses Antrags abhängig sind. Dabei bemerke ich, daß in dem Berichte zu Artikel 9. nicht ganz richtig gesagt

ist, daß die Minorität auf eine Anklagekammer angetragen hätte, ohne Vorschläge zu machen, wie die Einrichtung, die Besetzung und das Verfahren dabei sein sollte: Dies ist allerdings geschehen, von dem Berichterstatter aber nachher übersehen worden.

Präsident: Es wäre wohl wünschenswerth, wenn dasjenige, was zu Artikel 9. über die Anklagekammer gesagt ist, vorgelesen würde, sofern die Herren, wie ich annehme, einverstanden sind, daß wir zugleich auf den Antrag des Abg. Niebour diese Anklagekammer zur Discussion ziehen.

Abg. Selckmann: Ich möchte beantragen, daß wir zuerst über den Artikel 7. ohne den Niebour'schen Antrag berathen und beschließen, weil der Artikel nicht davon abhängig ist.

Präsident: Dann habe ich Nichts dagegen, daß wir den Niebour'schen Antrag nach Artikel 7. berathen.

Abg. Wölling: Ich verzichte jetzt auf das Wort, reservire mir aber dasselbe bis nach Artikel 7., weil ich über den Niebour'schen Antrag sprechen wollte.

Präsident: Wünscht noch Jemand über Artikel 7. das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Discussion darüber für geschlossen. Es ist von dem Ausschusse beantragt, den Artikel 7. folgendermaßen zu stellen:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichtes geschieht die Ausloosung (Art. 6.) in der Weise, daß, nachdem sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte von dem ihnen zustehenden Ablehnungsrechte (Art. 13.) Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet haben, zuerst aus den übrigen ein Richteramt bekleidenden Personen vier, sodann aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Personen drei durch das Loos bestimmt werden. (Art. 13. und 14.) Die ausgelosten sieben Personen bilden das Dienstgericht.“

Ich bringe diese Frage zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Es wird also gewünscht, daß nach dem soeben beschlossenen Artikel der Antrag des Abg. Niebour zur Discussion komme, und für diesen Fall bitte ich um das zu dem Artikel 9. über die Anklagekammer Gesagte vorzulesen.

Abg. Selckmann: „Die Mehrheit des Ausschusses glaubt indessen mit 4 gegen 1 Stimme —, daß das Bedürfniß einer besondern Anklagekammer nicht vorliege, weil nicht jene bedeutenden Nachteile, welche mit der Verweisung vor die Geschwornengerichte verbunden sind, auch den bei einem Dienstgerichte Angeklagten treffen. Vielmehr scheint die Entscheidung des verantwortlichen Staatsministeriums hier die einer Anklagekammer hinreichend zu ersetzen, da dasselbe nach Durchsicht der Akten nur Anklage erheben wird, wenn es auch eine Verurtheilung erwartet und sich schwerlich leichtbin der Gefahr aussetzen wird, durch die Freisprechung des Angeklagten sich eine Niederlage zuzuziehen; während die



Anlagekammer nur entscheidet, ob vorläufig Grund zur Anklage vorhanden sei, unbekümmert um das Resultat des Endurtheils. Jedenfalls würde durch die Errichtung einer besondern Anlagekammer und durch das Verfahren vor derselben ohne Nutzen große Weitläufigkeit und Verzögerung entstehen.“

Abg. **Mölling**: Ich ergreife das Wort, um mich mit dem Antrag des Abg. Niebour durchaus einverstanden zu erklären. Ich habe mich früher schon für das Princip einer Anlagekammer ausgesprochen und eben so dahin, daß dieselbe aus 3 Mitgliedern des höchsten Landesgerichts zusammengesetzt werde, das Alles ist in diesem Antrag enthalten, ich muß daher mich für denselben erklären. Ich habe früher schon bemerkt und hervorgehoben, daß, wenn das Staatsministerium das alleinige Recht hat, den Beschuldigten in Anklagestand zu versetzen, dasselbe alsdann Richter und Partei in einer Person ist. Meine Herren! Sie übergeben den betreffenden Beamten der Willkühr einer Verwaltungsbehörde, wenn Sie keine Anlagekammer bestellen, Sie verletzen dadurch die ersten Principien des Rechtsverfahrens, der Beschuldigte hat gar keine Garantie, wenn nicht ein unabhängiger Gerichtshof abspricht und darüber erkennt, ob er in Anklagestand zu versetzen sei. Ein Institut dieser Art, an sich schon gehässig, wird noch gehässiger und zugleich in hohem Grade gefährlich. Die Mehrheit des Ausschusses sagt, daß das Bedürfnis einer besondern Anlagekammer nicht vorliege, weil nicht jene bedeutenden Nachteile, welche mit der Verweisung vor die Geschwornengerichte verbunden sind, auch den bei einem Dienstgerichte Angeklagten treffen. Ich will das nicht weiter prüfen, aber ich möchte doch die Frage an die Mehrheit richten, ob es nicht genug Nachtheil wäre, wenn ich von der Behörde, die mich anklagt, zugleich in Anklagestand versetzt werden kann, ich werde dadurch schon der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit mindestens verdächtig erklärt, und wie schwer ein solcher Verdacht auf einem Beamten ruht, brauche ich nicht weiter auszuführen. „Vielmehr — sagt die Mehrheit des Ausschusses — scheint die Entscheidung des verantwortlichen Staatsministeriums hier die einer Anlagekammer hinreichend zu ersetzen.“ Es scheint hier Gewicht gelegt zu werden auf die Verantwortlichkeit des Ministeriums — ich habe viel von verantwortlichen Ministerien gelesen, aber in Deutschland sehr wenig davon gesehen; unsere sogenannten verantwortlichen Ministerien erlassen Verfügungen und Gesetze aus eigener Machtvollkommenheit, wofür die Zustimmung der Kammern erforderlich ist, sie lösen die Kammern auf, berufen sie nicht wieder zusammen in der erforderlichen Frist, und ich habe kaum gehört, daß ein Minister in Anklagestand dieserhalb versetzt worden wäre. Auch wir haben kein verantwortliches Ministerium im Lande. Denn so lange uns ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister fehlt, haben wir auch kein verantwortliches Ministerium. Ich kann also, so lange ein solches Gesetz nicht vorhanden und ins Leben gerufen ist, nicht der Meinung sein, daß auf die Verantwortlichkeit irgend ein Gewicht gelegt

werden könne. Der Bericht sagt ferner, daß das Staatsministerium nach Durchsicht der Akten nur Anklage erheben wird, und wenn es auch eine Verurtheilung erwartet, sich schwerlich leichtsin der Gefahr aussetzen wird, durch die Freisprechung des Angeklagten sich eine Niederlage zuzuziehen. Ich glaube nicht, daß ein Ministerium so großes Gewicht auf diese Gefahr legt, wenigstens das Beispiel der deutschen Ministerien spricht dagegen: wir sehen in Preußen, Hannover, Sachsen, Baden, Nassau, in der Pfalz, überall Staatsdiener verfolgen mit äußerster Härte wegen ihrer politischen Meinungen, wir sehen sie des Dienstes entsetzen, wir haben gesehen, daß in allen diesen Staaten Anklage vielfacher Art gegen sie erhoben worden, auch wenn die Gerichte sie freigesprochen haben. Meine Herren! Es sind in dem Berichte Vermuthungen und Erwartungen ausgesprochen — den Vermuthungen muß die feste Bestimmung des Gesetzes gegenüber treten. Unsere Zeiten sind wildbewegt und wechselnd, ein Ministerium das heute steht, kann morgen fallen, und ein anderes, das an seine Stelle tritt, bringt ein anderes Princip. Wir haben nirgends Garantien, daß auch bei uns ein Ministerium bleibend sei und daß nicht ein anderes sich veranlaßt finden könne, mißliebige Staatsdiener durch das Dienstgericht zu verfolgen. Ich muß also, weil ich eine sichere Gewähr dagegen haben will, entschieden mich für das Princip der Anlagekammer aussprechen. Der Ausschussbericht sagt noch zulezt, daß durch das Verfahren vor derselben ohne Nutzen große Weitläufigkeit und Verzögerung entstehen. Den Nutzen habe ich genügend hervorgehoben, eine Weitläufigkeit kann ich aber in diesem Verfahren nicht sehen, wäre dies aber auch der Fall, so wäre dies nicht zu theuer erkauft mit den bedeutenden Vortheilen, die dieses Princip gewährt. Aus diesem Grunde schließe ich mich dem Antrage des Abg. Niebour unbedingt an.

Abg. v. **Finckh**: Meine Herren! Wie ich die Sache ansehe, sind es vorzugsweise drei Rücksichten, die bei Entscheidung der Frage, ob eine besondere Anlagekammer zu beschließen sei, in Betracht kommen. Die erste Rücksicht ist, ob wir, wenn wir keine Anlagekammer beschließen, in Widerspruch kommen mit einem früheren Beschlusse des Landtags; die zweite, ob durch eine Anlagekammer der Angeklagte mehr gesichert sei; und die dritte, ob Gründe der Zweckmäßigkeit diese Aenderung nothwendig machen. Was die erste Frage betrifft, ob wir mit einem früheren Beschlusse in Widerspruch kommen, so glaube ich denselben verneinen zu müssen.

Der Antrag des Abg. Mölling, die Sache ganz wie bei Geschwornengerichten einzurichten, ist abgelehnt, es ist nur beschlossen, „Mündlichkeit, soweit wie möglich“ eintreten zu lassen. Hätten wir das Geschworneninstitut zum Vorbilde genommen, so hätten wir es allerdings auch in allen Beziehungen befolgen müssen. Die beschlossene Mündlichkeit steht aber in keiner Verbindung damit, daß hier nicht so verfahren werde, wie der Entwurf vorschlägt, denn die Frage, ob eine förmliche Anlagekammer sein und wie sie gebildet



werden solle, hat mit der Mündlichkeit nichts zu thun. — Ich komme zu dem zweiten Punkte, dem Rechte des Angeklagten auf genügende Sicherung auch gegen eine Anklage, und da frage ich, weshalb ist die Anklagekammer bei Geschworenengerichten beliebt, weshalb wird sie dort für durchaus nothwendig erklärt? Die Antwort ist: der Staatsanwalt, der in gewöhnlichen Criminalfällen allein dasteht, ist nur eine einzelne Person, die Anklage kann aber nicht in das Ermessen eines Einzelnen gestellt werden, weil durch dieselbe (in Criminalprocessen) schon bedeutende Nachteile begründet werden. Diese Nachteile sind aber mit einer Anklage bei einem Dienstgericht nicht verbunden, und es ist auch das Staatsministerium nicht wie der Staatsanwalt eine einzelne Person. Beide Gründe treffen also meines Erachtens nicht zu. Die Verschiedenheit zwischen einer Anklage bei dem Dienstgerichte und einem Stellen vor das Geschworenengericht ist sehr groß. Ist Einer wegen eines gewöhnlichen Criminalfalles in Anklagestand versetzt, so kann er leichter in Haft kommen, er muß Caution leisten, verliert bis zur Freisprechung einen Theil seiner staatsbürgerlichen Rechte (bei Wahlen &c.) u. s. w. u. s. w. Alles das tritt bei dem Dienstgerichte nicht ein. Hier kann er nicht in Haft gebracht werden, man kann ihm seinen Gehalt nicht entziehen, er bleibt in seinem Dienste, er ist ganz der frühere, nur droht ihm eine Verurtheilung, wenn er schuldig ist. Ferner steht der Staatsanwalt allein, und in die Hand eines einzelnen Mannes aber eine solche Macht zu legen, ist sehr bedenklich. Wie aber ist es nach dem Vorschlage des Entwurfs? Nach diesem ist das Staatsministerium, also mindestens drei Männer, die darüber zu beschließen haben. — Stärker pflegt aber auch die gewöhnliche Anklagekammer nicht zu sein. Uebrigens ist die Gefahr, die dem Beamten bei Beibehaltung des Entwurfs drohen soll, und die so groß geschildert worden, meines Erachtens nur eine eingebildete. Denn ist der Beamte unschuldig und hat er ein gutes Gewissen, so wird ihn die Anklage nicht drücken. Seine Achtung wird durch die Freisprechung noch gehoben werden; er hat dadurch die glänzendste Rechtfertigung. Sollte überhaupt das Staatsministerium es wohl wagen, eine Anklage zu erheben, wo es ziemlich sicher ist, daß der Betreffende werde freigesprochen werden? Das Staatsministerium hat ganz andere Rücksichten zu nehmen, als eine gewöhnliche Anklagekammer. Ist das Ministerium in der Beurtheilung nicht ganz sicher, so wird es sich gewiß sehr hüten, eine Anklage zu beschließen, denn eine Freisprechung ist immer eine Niederlage für das Ministerium. Ich glaube also, daß es sogar besser für den Angeklagten ist, wenn man den Beschluß über Versetzung in Anklagestand dem Ministerium überläßt, als der Anklagekammer. Eine Anklagekammer erleidet keine Niederlage, durch demnächstige Freisprechung, wohl aber das Staatsministerium. — Auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen endlich nicht für eine Anklagekammer. — Das Staatsministerium kennt ohnehin schon die Akten, der Anklagekammer müßten sie aber noch besonders übergeben werden, um auf Grund derselben Beschluß zu fassen. Ich glaube sonach, daß wir für den Angeklagten wenigstens

ebensogut sorgen, wenn wir die Anklage dem Staatsministerium überlassen.

Abg. **Tappenbeck**: Ich muß mich entschieden für eine Anklagekammer aussprechen. Wenn ich wegen eines gemeinen Verbrechens verdächtig erklärt werde, so steht es Niemandem ohne Weiteres zu, mich in Anklagestand zu versetzen: dazu bedarf es immer eines gerichtlichen Beschlusses, und die Anklagekammer soll nichts Anderes sein, als dasjenige Gericht, welches diesen Beschluß ausspricht. Ich sehe wirklich nicht ein, weshalb wir den Beamten hier nachtheiliger behandeln sollen, als jeden andern gemeinen Verbrecher. Man sagt freilich: das Staatsministerium wird ohne genügende Gründe keinen Beamten in Anklagestand versetzen, weil es verantwortlich ist. Dieser Verantwortlichkeit, glaube ich, aber kann ein solches Gewicht nicht beigelegt werden. Außerdem ist aber noch zu bedenken, daß das Ministerium Partei ist und nicht bloß formell Partei, wie das bei dem Staatsanwalt wegen Verbrechen der Fall ist, sondern auch sachlich, wenn die Anklage gegen mißliebige Beamte gerichtet ist. — Als Partei aber ist das Ministerium wie jeder Mensch der Leidenschaft unterworfen. Auch die Kosten können für mich keinen Grund abgeben, den Beamten von dieser Wohlthat auszuschließen. Deshalb muß ich mich entschieden für eine Anklagekammer erklären.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Selbst wenn das wahr wäre, daß wir für den Angeklagten besser sorgen, wenn wir dem Ministerium überlassen, ob er in Anklagestand versetzt werden solle, selbst wenn das wahr wäre, so müßten wir den Niebour'schen Antrag doch annehmen, denn es kommt darauf an, daß wir dieses Institut nach den Regeln des Rechts und der Vernunft einrichten, und nun muß ich Sie fragen, ob das vernünftig, ob das recht ist, daß derjenige, welcher die Anklage erhebt, auch zugleich darüber entscheidet, ob ich in Anklagestand versetzt werden soll, denn anders ist es nach dem Entwurfe nicht. Der Staatsanwalt erhebt seine Klage im Namen des Staatsministeriums, und insofern ist er mit dem Staatsministerium zu identificiren, und nun soll das Staatsministerium entscheiden, ob der Angeklagte in Anklagestand versetzt werden soll. Meine Herren! Dann können Sie diese Förmlichkeiten vollständig weglassen, und das Ganze in die Hand des Staatsanwalts legen. Das Uebrige, was gegen den Niebour'schen Antrag vorgebracht worden ist, bedarf gar nicht der Widerlegung. Man hat gesagt, der in Anklagestand Versetzte wird nicht gekränkt an seinem Gehalt, an seiner Freiheit! Ja, meine Herren, sind das die einzigen Güter, an denen wir nicht gekränkt werden wollen? er wird gekränkt an der Ehre, und wenn der Abg. v. Finckh sagt, der Ruf des Angeklagten wird durch seine Freisprechung einigermaßen wiederhergestellt, so ist das sehr wahr, der Ruf wird einigermaßen wiederhergestellt, aber ganz nicht, denn wir wissen sehr wohl, wie die Leute sind, es bleibt immer ein Makel zurück, wenn er freigesprochen wird, und diese Kränkung an der Ehre stelle ich höher als den Verlust an Gehalt und Freiheit. Wenn ferner gesagt wird, das Mini-

sterium werde sich wohl hüten, leichtsinnigerweise Anklagen zu erheben, denn das Ministerium riskire, daß die Anklage verworfen werde; so sorgen wir dafür ebenso gut, wenn wir eine Anklagekammer schaffen, denn alsdann riskirt das Ministerium auch, daß die Anklage verworfen wird, und die Anklagekammer sagt, wir geben gar nicht zu, daß Gründe vorhanden sind, den Beschuldigten in Anklagestand zu versetzen. Wenn endlich der Ausschußbericht und der Abg. v. Finckh mit von einer Niederlage des Ministeriums sprechen für den Fall, daß Jemand freigesprochen würde, so glaube ich nicht, daß wir jemals ein so zart fühlendes Ministerium haben werden, daß es die Freisprechung eines Angeklagten für sich als eine Niederlage aufnehmen wird, und ich muß gestehen, ich würde es ihm auch nicht verdenken, dies für keine Niederlage zu halten. Deshalb bin ich durchaus für den Niebourischen Antrag.

Abg. v. Thünen: Es scheint mir, als ob man den Angeklagten immer nur von der einen Seite beurtheilt. Ich halte das Dienstgericht für gut, insofern es zu Stande kommt, indem es den Staat sichert, um unfähige oder unwürdige Staatsdiener loswerden zu können, und in dieser Beziehung hat das Ministerium eine wichtige Stellung, und es ist zunächst dafür verpflichtet und verantwortlich, indessen bin ich doch der Meinung, daß das Ministerium schlecht bestellt sein werde, wenn es gerade den Ankläger machen sollte; es kann ohne Zweifel dadurch in eine üble Stellung kommen, wenn eine Freisprechung stattgefunden hat, denn eine solche kann, wie manchmal die Zeiten sein können, nachdem das Ministerium die Klage erhoben hat und damit durchgefallen ist, das Ansehen des Ministeriums sehr schwächen. Ich würde daher gerade im Interesse des Ministeriums dafür sorgen, daß der Niebourische Antrag angenommen werde, wonach über die Anklage drei Mitglieder des Oberappellationsgerichts zuvor zu entscheiden haben; das würde ich sowohl im Interesse des Ministeriums als des Angeklagten halten, ich stimme daher dafür.

Abg. Wibel I.: Ich möchte gerne kurz sein in der Sache, wir müssen über diesen Gegenstand weiter. Wenn gesagt ist, daß die Anklagekammer den Angeklagten schütze, so ist wohl darüber kein Zweifel mehr, sie thut es, und leicht einzuführen wird sie auch sein, also — wir wollen sie nehmen, wenn nicht Bedenken und Schwierigkeiten und Nachtheile sich dagegen erheben. Diese sollen, nach dem was der Abg. v. Finckh gesagt hat, sein, das Ministerium werde weniger leicht anklagen. Meine Herren, wollen Sie das, wollen wir unfähige oder unwürdige Beamte behalten, die das Ministerium nicht anklagen möchte aus Furcht? Ich meine Nein, wir wollen die Anklage nicht erschweren; es soll ungeschweht angeklagt und ungeschweht gerichtet werden. Herr v. Finckh sagt ferner, es wäre ein Schaden für das Ministerium, wenn der Angeklagte nachher freigesprochen würde. Meine Herren! Wollen Sie diesen Schaden für das Ministerium? — Nein, wir wollen kein Ministerium, das in eine Niederlage kommt, wir wollen keine Veranlassung dazu sein,

daß es dahin kommen könnte, auf solch ungewisse Gefahr hin Etwas unterlassen zu sehen. Ich stimme für die Anträge, die Gründe, die Herr v. Finckh dagegen vorgebracht hat, sind die besten Gründe dafür.

Abg. Dannenberg: Es ist bereits durch v. Thünen und Wibel I. gesagt worden, was ich sagen wollte, nur noch so viel: ich glaube, die Frage läßt sich einfach auf die drei Punkte zurückführen. Ist es nicht am gerechtesten und im Interesse des Rechts, eine Anklagekammer zu errichten? Ist diese Errichtung einer Anklagekammer wohl mit so ungeheuren Schwierigkeiten verbunden, daß man davon absehen müßte? und drittens: ist es nicht sehr gefährlich und gegen das Interesse des Staatsministeriums, es in eine so üble Stellung zu bringen, daß es wegen einzelner Personen Niederlagen riskiren soll, durch deren häufiges Vorkommen ihm das Vertrauen des Landes entzogen werden, und gar Wechsel der Ministerien gegen das Interesse des Landes herbeigeführt werden könnte?

Reg.-Comm. Munde: Ich möchte nur zu bedenken geben, daß, wenn die Anklagekammer aus drei Mitgliedern des höchsten Landesgerichts zusammengesetzt werden soll, dies nicht wohl passend sein kann, weil nachher die Beschwerde an das höchste Landesgericht ginge, und diese drei Personen dann auch wieder über die Richtigkeit urtheilen können. Aus einem andern Gerichte diese drei Personen zu nehmen, dürfte auch keine Schwierigkeiten haben, weil die Zahl der Richter im Dienstgericht ohnehin schon so bedeutend sein soll, und wir nicht so viele Richter im Lande haben werden, um die genügende Zahl zu finden; es sollen nach dem Beschlusse sechs-zehn Richter dazu gezogen werden, wir haben kaum die doppelte Zahl im Lande, welche hierzu geeignet sind. In Beziehung auf die Stellung des Ministeriums möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß sie im Wesentlichen dieselbe bleiben wird, denn das Ministerium als dienstaufsehende Behörde wird stets den ersten Anlaß zur Voruntersuchung geben müssen, und ob die Sache vor eine Anklagekammer gebracht wird durch das Staatsministerium, und durch diese entschieden wird, oder vor das Staatsministerium, darin sehe ich keinen erheblichen Unterschied.

Abg. Dannenberg: Ich wollte nur bemerken, daß mir das keinen Zusammenhang zu haben scheint, wenn drei Mitglieder des höchsten Landesgerichts, das zugleich Cassationsinstanz ist, über die Frage: ob die Anklage zu stellen? entscheiden. Die Anklage bezieht sich auf die Sache, und die Cassation lediglich auf die bei Behandlung derselben beobachteten Förmlichkeiten, beides aber ist hier wesentlich von einander unterschieden, und kann auf das Urtheil über das eine nicht auf das Urtheil über das andere influiren. Sodann glaube ich, ist die Stellung des Ministeriums eine etwas andere, wenn es bloß eine Voruntersuchung anregt im dienstlichen Weg, woraus keine begründete Anklage sich ergibt, oder ob es, nachdem die Voruntersuchung stattgefunden, als Anklagekammer entschieden hat, und eine nunmehr durch Verwerfung der Anklage Niederlage erleidet. Uebrigens lege ich

hier auf kein so großes Gewicht, und ich glaube ebenso die Herren, die darüber gesprochen haben, nur ergibt sich nach meiner Ansicht dadurch der Grund, der gegen die Anklagekammer aus der Stellung des Ministeriums entnommen ist, als an sich nichtig; er würde eher für eine Anklagekammer sprechen, als für den Antrag, daß das Ministerium selbst anklagen soll.

Abg. Wibel 1.: Ich glaube auch, die Bemerkung des Herrn Reg.-Commissärs verwechselt den Cassationshof und den Oberappellationshof. Nun, wir sind Alle neu in diesen Gerichtsformen! und was den zweiten Punkt betrifft, so ist es ein wesentlicher Unterschied, ob der Verdacht der Unwürdigkeit von dem Ministerium angeregt ist, oder von anderer Seite.

Reg.-Comm. Munde: Ich habe doch keineswegs, wie Herr Wibel meint, das Oberappellationsgericht und den Cassationshof verwechselt, denn ich weiß den Unterschied sehr gut, aber ich glaube nicht, daß es angemessen erscheinen kann, die Mitglieder des Cassationshofs in das Dienstgericht zu setzen.

Abg. v. Finckh: Es sind nicht die Gründe, die von andern Rednern für die Anklagekammer vorgebracht sind, die mich hätten bestimmen können, nochmals das Wort zu ergreifen. Ich halte dieselben nicht für schlagend. Dagegen muß ich gestehen, daß der Grund, den Herr v. Thünen angeführt hat, mir entschieden dafür zu sprechen scheint. Da ich nun vorhin gegen eine Anklagekammer gesprochen habe, so halte ich mich verpflichtet zu erklären, daß ich jetzt dafür stimmen werde. Auch ich glaube, daß es im Interesse des Staatsministeriums ist, wenn wir es den Wechselfällen einer Niederlage gar nicht aussetzen. Denn daß die Freisprechung des Angeklagten in manchen Fällen eine Niederlage des Ministeriums enthalten würde, glaube ich wenigstens. Ich werde daher für eine Anklagekammer stimmen aus den von Herrn v. Thünen angeführten Gründen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterstatter Selckmann II.: Es ist bei dieser vorliegenden Frage zunächst das Princip, der Rechtspunkt, ins Auge gefaßt und namentlich behauptet worden, daß der Mehrheitsantrag eine Verletzung des Principis, eine Rechtsverletzung enthalte, dieses kann ich nicht darin finden. Wenn schon bei Geschwornengerichten manche Bestimmungen verschieden, und das Princip in der Wissenschaft und im Leben in Beziehung auf manche Punkte sehr schwankend ist, so muß ich doch auch darauf wieder aufmerksam machen, daß hier die Principien des Geschwornengerichts durchaus nicht nothwendig zur Anwendung kommen müssen. Es ist das Dienstgericht ein Genossengericht, das über die Würdigkeit und Fähigkeit eines Beamten entscheidet und dieses Urtheil aus einer Reihe verschiedener Thatfachen abstrahirt. Es wird also selbst dann, wenn die für Schwurgerichte angenommenen Grundsätze nicht unbedingt befolgt waren, dadurch eine Verletzung von Rechtsprincipien nicht bewiesen sein. Wenn wir dieses festhalten, so

kann darin, daß ein Staatsdiener, bevor er vor ein Dienstgericht gestellt und darin von seinen Berufsgenossen ein Urtheil über ihn gesprochen wird, nicht von einer wirklichen Anklagekammer in Anklagezustand versetzt ist, keine Principverletzungen gefunden werden. Auch ist die Nothwendigkeit der Befolgung dieses Principis für das Dienstgericht nicht nachgewiesen, und ich glaube, daß, wo ein Genossengericht besteht, nie eine besondere Anklagekammer vorkommt. Diese scheint mir schon durch die Natur des Genossenschaftsgerichts ausgeschlossen zu sein. Es handelt sich daher bei der vorliegenden Frage nicht um die nothwendige Durchführung eines Principis, sondern nur um die Zweckmäßigkeit. Wie ich aus dem Vortrag des Abg. Dannenberg vernommen habe, hat er auch nur zunächst die Zweckmäßigkeit im Auge gehabt. Diese ist nach zwei Richtungen hin zu erörtern, es kommt nämlich, hauptsächlich aber das Interesse des Angeklagten und das des Staats in Frage. Daß das Interesse des Angeklagten durch die Einrichtung der Anklagekammer wesentlich mehr gewahrt sei, als wenn das Ministerium diese Function übernimmt, kann ich nicht einsehen, es ist dieses auch schon mehrfach hervorgehoben, aber noch nicht widerlegt worden. Wenn die Ansicht, daß das Staatsministerium die Anklagekammer nicht ersehen dürfe, durch Gründe unterstützt wird, welche ein Mißtrauen gegen das ganze Genossenschaftsgericht enthalten, dann möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß wir, wenn man stets bei den Anträgen und Beschlüssen sich nur von Mißtrauen gegen das Genossenschaftsgericht leiten läßt, lieber dasselbe ganz fallen lassen. Früher hat man stets das Princip aufgestellt, nur von Genossen dürfe man geurtheilt werden, dieses biete die einzige Sicherheit für den Angeklagten; und jetzt, da man dieses einführen will, werden alle möglichen Gründe hervorgeholt, um Mißtrauen dagegen zu erwecken; ich glaube daher, daß in Beziehung auf den Angeklagten das Interesse nichts besser dadurch gewahrt ist, daß vor dem Dienstgerichte erst dann eine Anklage erhoben werden kann, wenn eine besondere Anklagekammer dieses für zulässig erklärt hat, denn das Staatsministerium richtet ja nicht, dieses geschieht erst vom Dienstgerichte. Die andere Frage betrifft nun das Interesse des Staats oder namentlich zunächst des Staatsministeriums: da bin ich nun der Ansicht, daß das Staatsministerium als Vertreterin des Staats die Verpflichtung hat, das Interesse desselben in seinem ganzen Umfange wahrzunehmen, und daß es dafür verantwortlich ist. Ist das Staatsministerium schwach genug, vor seiner Verantwortlichkeit zurückzubeugen, und da, wo es sich verpflichtet fühlt, eine Anklage zu erheben, aus Furcht vor dem Erfolge es unterläßt, dann füllt es auch seinen Platz nicht aus, und wir haben am wenigsten Grund, gegen ein solches Ministerium zarte Rücksichten zu nehmen. Aus diesen Rücksichten können wir ihm die Verantwortlichkeit nicht abnehmen und nicht unsere Sache ist es, die Verantwortlichkeit von dem Ministerium abzuwälzen, und dieselbe einer Anklagekammer zuzuschieben. Dieser Grund kann also am allerwenigsten für die Anklagekammer sprechen. Wenn auf der andern Seite gesagt wor-

den ist, das Staatsministerium könne aus Furcht, eine Niederlage zu erleiden, eine Anklage nicht erheben und das Interesse des Staats darunter leiden, so muß ich darauf erwidern, daß, wenn das Staatsministerium in dieser Beziehung seine Pflicht nicht thut, das Staatsgrundgesetz die nöthigen Bestimmungen enthält, um dasselbe zu Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten und zur Verantwortung zu ziehen. Deshalb glaube ich, daß weder das Interesse des Angeklagten, noch das Interesse des Ministeriums oder des Staats uns bewegen kann, eine besondere Anklagekammer einzurichten. Was nun speciell die Art und Weise der Einrichtung betrifft, so stimme ich den dagegen vorgebrachten Gründen bei, und möchte nur noch auf Eins aufmerksam machen, nämlich darauf, daß auch das höchste Landesgericht es ist, welches nach der Mehrheit die Mitglieder des Dienstgerichts bezeichnet. Danach würden es also dieselben Personen sein, welche die Mitglieder für das Dienstgericht bezeichnen, welche die Anklagekammer und welche nachher den Cassationshof bilden. Ich glaube, daß wir damit nicht nur zu viel Einfluß denselben Personen gewähren, sondern auch, daß dieses allgemein anerkannten Grundsätzen widerspricht. Deshalb scheint es mir auch hier durchaus unzulässig, und ich muß daher in dieser Beziehung namentlich gegen die Bildung der Anklagekammer, wie sie vorgeschlagen ist, mich aussprechen.

Abg. Niebour: Ich erlaube mir noch einige Worte gegen Hr. Selckmann zu erwidern. Hr. Selckmann findet zunächst, daß der Rechtspunkt doch auch nicht verletzt werde, wenn das Ministerium die Anklagekammer sei; ich halte es aber nicht für Recht, daß die Verwaltungsbehörde zugleich über die förmliche Anklage entscheide. Wo gerichtet werden soll, muß auch ein Gericht beschließen. Auch muß der, welcher anklagt, nicht richten. Das Ministerium klagt an, richtet aber zugleich, deshalb glaube ich den Rechtspunkt nicht gewahrt, wenn das Ministerium über die förmliche Anklage zu entscheiden hat. Hr. Selckmann sagt, es wäre kein Grund der Zweckmäßigkeit vorhanden, eine besondere Anklagekammer zu bilden, denn es liege nicht im Interesse des Angeklagten. Meine Herren, ich glaube, es liegt im Interesse eines Jeden, daß er durch ein Gericht abgeurtheilt werde. Sodann sagt Hr. Selckmann, man könne aus dem Gesichtskunkte des Genossengerichts nichts herleiten, dabei hat aber Hr. Selckmann übersehen, daß die drei Richter aus dem höchsten Landesgericht auch Beamte und also Genossen sind, also der Gesichtspunkt des Genossengerichts wird gewahrt. Dann sagt Hr. Selckmann weiter, es sei nicht im Interesse des Ministeriums und des Staats daß die Anklagekammer gebildet werde. Ich halte es allerdings im Interesse des Staats, daß die Anklagekammer gebildet werde, und daß das Ministerium dabei interessirt ist, das hat Hr. v. Thünen klar dargestellt. Ferner hat Hr. Selckmann gesagt, daß das höchste Landesgericht zu viel Gewicht bekomme, und in dieser Beziehung bitte ich der gestrigen Abstimmung sich zu erinnern, wo wir dem höchsten Landesgericht etwas abnehmen wollten, während Hr. Selck-

mann glaubte, daß es nicht genug habe. Jetzt hat sich die Sache anders gestellt, das wollte ich nur dabei bemerken.

Abg. Selckmann II.: Nur eine thatsächliche Bemerkung, es wird aber im Augenblick unmöglich sein, dieselbe schriftlich einzureichen.

Präsident: Die Berichterstatter und Antragsteller haben nach Schluß der Debatte nur einmal das Wort.

Abg. Selckmann II.: Ich wollte nur eine factische Bemerkung machen; da der Antrag mir mündlich nicht gestattet ist, so muß ich bitten, mir Zeit zu lassen, damit ich dieselbe schriftlich widerlegen kann.

Abg. Dannenberg: Ich bitte, daß weiter fortgegangen wird.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung muß allerdings der Antrag schriftlich eingereicht werden, und ich müßte die Versammlung darüber fragen; wenn übrigens Hr. Selckmann einverstanden ist, daß zur Discussion über den weiteren Artikel geschritten werde, so habe ich Nichts dagegen.

Abg. Dannenberg: Ich meine, in solchen Fällen wird das gar kein Bedenken haben, wenn wir nach Schluß der Debatte mit der Abstimmung vorschreiten, diese persönliche Bemerkung läßt sich auch nachher immer noch erledigen, wenn wir auch bei einem andern Gegenstande sind.

Abg. Selckmann: Zweckmäßigkeitsgründe können mich hier nicht leiten; sondern nur die Geschäftsordnung.

Präsident: Ich habe in meinen Bemerkungen von der Zweckmäßigkeit nicht gesprochen, ich fühlte mich nur durch die Geschäftsordnung gebunden, daß ich, wenn Herr Selckmann darauf besteht, erst die Versammlung fragen muß, ob sie diese Bemerkung zuläßt. (Nachdem Herr Selckmann II. seinen Antrag schriftlich übergeben.) Herr Selckmann bittet um das Wort außer der Ordnung in Beziehung auf eine Bemerkung des Herrn Niebour über das, was Herr Selckmann gestern in Beziehung auf die dem höchsten Landesgerichte beizulegende Befugnisse gesagt habe.

Präsident: Ich bitte diejenigen, die Herrn Selckmann das Wort geben wollen, sich zu erheben. (Die Abstimmung ist zweifelhaft.) Ich muß bitten stehen zu bleiben, es ist mir zweifelhaft. (Schriftführer Clausen nimmt die Zählung der Stimmen vor.) — Herr Selckmann hat das Wort.

Abg. Selckmann: Herr Niebour deutete an, daß ich durch meine heutige Erklärung, daß das höchste Landesgericht die verschiedenen erwähnten Functionen nicht in sich vereinigen dürfe mit meiner gestrigen Erklärung in Widerspruch gerathen sei; ich wollte nur bemerken, daß ich ausdrücklich heute erklärt habe, es seien die verschiedenen Eigenschaften der Anklagekammer und des Cassationshofs in denselben Personen unvereinbar, es verlege das Princip, und insofern ist durchaus kein Widerspruch gegen meine gestrige Behauptung vorhanden.

Abg. Niebour: Ich habe nicht gesagt, daß ein Widerspruch vorhanden sei.

Abg. Dannenberg: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie werden erlauben, daß ich den betreffen-



den Art. der Geschäfts-Ordnung verlese. (Verliest.) Hier- nach können Sie das Wort nicht mehr bekommen, nachdem ich die Debatte geschlossen habe, wenn Sie nicht schriftlich darum einkommen.

Abg. Dannenberg: Ich meine, der Herr Präsident hätte darüber abstimmen lassen können, als ich verlangte, daß zur Abstimmung über den Art. geschritten werde.

(Vielsacher Ruf: Schluß.)

Präsident: Die Sache ist abgethan. Wir schreiten jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Niebour, er lautet: nach Art. 7. sei zu sehen:

„Sofort bei der Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Personen (Art. 4.) wählt das höchste Landesgericht auf die in Art. 4. angegebene Weise aus seiner Mitte drei Personen, welche für die Art. 4. gedachten drei Jahre eine Anklagekammer bilden.“

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesem Antrag beitreten wollen, sich erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir gehen weiter zu Art. 8. Dieser lautet:

„Anklagen bei dem Dienstgerichte können nur vom Staatsanwälte auf Befehl des Staatsministeriums erhoben werden.“

An Letzteres sind alle Anträge der Behörden auf Einleitung einer solchen Anklage, unter Anlegung der betreffenden Actenstücke, zu richten.“

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Betreffende aus dem Commissionsbericht vorzutragen.

Abg. Selckmann: (verliest den Ausschussbericht zu Art. 8.)

Es möchte hier nun in Frage kommen, inwiefern durch den eben gefaßten Beschluß der Art. 8. überflüssig wird, ich muß mich dahin aussprechen, daß nach meiner Ansicht in Verbindung mit dem eben gefaßten Beschluß über die Anklagekammer doch immerhin der Grundsatz bleiben muß, daß ohne Zustimmung des Staatsministeriums der Staatsanwalt keine Anklage erheben kann, darnach würde es also heißen müssen:

Anklagen bei dem Dienstgerichte können nur von dem Staatsanwälte auf Befehl des Staatsministeriums erhoben werden.

Präsident: Wünscht Jemand noch zu sprechen?

Abg. Niebour: Ich halte für nöthig, daß gesagt werde: „Anträge auf Anklage bei der Anklagekammer und Anklagen bei dem“ u. s. w. wie im Gesetze.

Präsident: Es ist mir von Herrn Niebour der Antrag eingereicht, zu Eingang des Art. 8. zu setzen:

Anträge auf Anklage bei dem Dienstgerichte können nur vom Staatsanwälte auf Befehl des Staatsministeriums erhoben werden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Die genügende Zahl erhebt sich.) Der Antrag ist unterstützt. Wünscht Jemand noch weiter das Wort in dieser Sache? — Da das nicht der

Fall ist, so erkläre ich die Discussion zu §. 8. geschlossen. Es sind Anträge gestellt von dem Ausschuss auf Streichung des zweiten Absatzes dieses Artikels, sodann ist der Antrag gestellt von dem Abg. Niebour, es solle heißen:

„Anträge auf Anklage bei der Anklagekammer und Anklagen bei dem“ u. s. w. wie im Gesetze.

Ich würde nun zunächst das Amendement von dem Abg. Niebour in Beziehung auf den ersten Absatz zur Abstimmung bringen und dann den Antrag des Ausschusses auf Streichung des zweiten Absatzes und dann den Art. ganz mit diesen beschlossenen oder respective abgelehnten Abänderungen. Ich bitte also diejenigen Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrag des Abg. Niebour im ersten Absatz es heißen möge: „Anträge auf Anklagen bei dem Dienstgericht können nur vom Staatsanwalt auf Befehl des Staatsministeriums erhoben werden“ — sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, daß nach dem Antrag des Ausschusses der zweite Absatz des Art. 8. gestrichen werde, — sich zu erheben. (Die Mehrzahl erhebt sich.) Der Antrag ist ebenfalls angenommen. Diejenigen, welche den Art. 8. mit diesen Modificationen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrzahl erhebt sich.) Ist angenommen. Wir gehen über zu Art. 9., er lautet:

„Erachtet das Staatsministerium eine Voruntersuchung, namentlich die Vernehmung des Beschuldigten, nöthig, so beauftragt es mit deren Einleitung den Staatsanwalt, auf dessen Antrag die Voruntersuchung von dem Untersuchungsgerichte des Wohnortes des Anzuklagenden vorzunehmen ist.“

Der Staatsanwalt ist berechtigt, von dem Untersuchungsgerichte jederzeit die Einsicht der Acten und die Ergänzung der Untersuchung zu verlangen.

Nach beendigter Untersuchung legt der Staatsanwalt die Acten mit seinem Gutachten dem Ministerium wieder vor. Soll dabei auf Anklage angetragen werden, so wird vorausgesetzt, daß der Beschuldigte in der Voruntersuchung vernommen und ihm Gelegenheit gegeben ist, sich vorläufig zu verteidigen oder Ergänzungen der Untersuchung zu beantragen.“

Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, das Betreffende vorzutragen.“

Berichterstatter **Selckmann** II. verliest das Betreffende aus dem Ausschussbericht.

Als Berichterstatter muß ich nur bemerken, daß allerdings der Art. im Wesentlichen stehen bleiben, nach dem Beschlusse hinsichtlich der Anklagekammer aber eine andere Fassung erhalten muß.

Präsident: Nach beendigtem Beschluß über die einzelnen Artikel könnte das der Schluß-Revision vorbehalten bleiben.

Abg. Niebour: Ich möchte auf Eines aufmerksam machen, es ist im Comm.-Berichte gesagt, es sei zweckmäßig, über die Beeidigung der Zeugen erst später etwas zu bestimmen,



ich glaube aber, es wäre zweckmäßig, diese Bestimmung gleich hier zu treffen, und darüber zu beschließen.

Abg. Selckmann II.: Ich bin der Ansicht, daß allerdings hier die Bestimmung aufgenommen werden könnte, aber am passendsten wäre es doch, wenn es bei der Verhandlung über das Hauptverfahren vorgenommen würde, wo sich dann ergeben wird, inwiefern die Zeugen beeidigt werden dürfen, weil sie bei dem Hauptverfahren vielleicht in Conflict mit ihren früheren Aussagen kommen könnten. Es würde also über diesen Artikel hier Beschluß gefaßt und später bei der Redaction das Nöthige nachgeholt werden können.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so erkläre ich die Discussion für geschlossen. Es liegt vom Ausschuß der Antrag vor, der Schlußsatz im dritten Absätze dürfte so zu fassen sein:

„Soll dabei auf Anklage angetragen werden, so muß der Beschuldigte in der Voruntersuchung vernommen und ihm Gelegenheit gegeben sein, Ergänzungen der Untersuchung zu verlangen und sich zu vertheidigen“.

Diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Diejenigen, welche den Art. nunmehr mit dieser Abänderung vorbehaltenlich der Redaction adoptiren wollen, bitte ich sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Art. ist angenommen. Wir fahren in der Abstimmung weiter fort, und kommen zum Art. 10. (verliest denselben).

Abg. Selckmann II. verliest die Ausschufsbemerkung dazu und bemerkt mündlich:

Es wird auch bei der Redaction die Bestimmung zu treffen sein, daß das Erkenntniß der Anklagekammer anzulegen ist.

Abg. Niebour: Ich muß nach dem vorher angenommenen Antrage voraussetzen, daß es vorbehalten bleibe, daß die nöthigen Abänderungen gemacht werden. Ich meine, daß es förmlich beschlossen wird.

Präsident: Der Antrag liegt nicht vor, aber es wird sich von selbst verstehen, daß in Beziehung auf die Anklagekammer die weiteren Bestimmungen vorbehalten bleiben. Es scheint mir aber zweckmäßiger, daß es später geschieht als jetzt schon. Es sind zu diesem Artikel folgende Anträge gestellt vom Ausschuf: zuerst auf die Streichung der Worte, welche auf die Anregung des Staatsministeriums“ u. s. w. Sodann ist vorgeschlagen, den ersten Satz des zweiten Absatzes so zu fassen: „dieser beantragt dann“ u. s. w.

Ich werde den ersten Antrag, dann den zweiten und dann den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen zur Abstimmung bringen. Diejenigen, die für die Streichung der Worte sind: „und auf die Anregung des Staatsministeriums“, belieben aufzustehen. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Diejenigen, welche wollen, daß die Fassung im zweiten Absatz so gemacht werde, wie ich eben verlesen habe nach Antrag des Ausschufes, ersuche ich, sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Diejenigen, welche den Artikel mit dieser Aenderung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Wir kommen zum Art. 11. Er lautet:

„Der Präsident des höchsten Landesgerichts theilt beide Eingaben des Staatsanwaltes dem Angeklagten ab-schriftlich mit und verabladet denselben, um bei Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts gegenwärtig zu sein und, falls er es für nöthig erachtet, einen Vertheidiger zu bestellen. Im Fall bescheinigten Unvermögens kann dem Angeklagten auf sein Ansuchen ein Vertheidiger aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg wohnenden Anwälte vom Präsidenten zugeordnet werden.“

Zugleich ernennt der Präsident einen der in Oldenburg angestellten Secretairs zum Secretair des Dienstgerichts.

Ab-schrift der erlassenen Verfügungen ist dem Staats-anwalte zuzufertigen, welcher in dem anberaumten Termine gegenwärtig sein muß.

Abg. Selckmann II.: Mit Bezugnahme auf Das, was zu Art. 10. gesagt ist, wird auch hier der erste Absatz des Artikels eine andere passende Fassung erhalten müssen.

Der Redner trägt als Berichterstatter die Ausschufsbemerkungen vor.

Reg. Commissair Runde: Ich möchte wünschen, daß das Dienstgericht so selten zur Anwendung kommt, daß aus dieser von dem Ausschuf beantragten Bestimmung keine zu große Last für die geschicktern Anwälte erwachse, sonst würde es unmöglich sein, daß nach der Wahl des Angeklagten der Anwalt genommen würde. Die Anwälte werden ohnedies nach einem Turnus, der eingeführt werden wird, sehr belästigt sein.

Wenn man aber die freie Wahl zuließe, so würde der geschicktere Anwalt diese Last übernehmen müssen.

Abg. Selckmann II. Selbst diese Bedenken vom Regierungstische kann ich im ganzen Umfange nicht theilen. Ich weiß aus Erfahrung, daß nach unserer bestehenden Einrichtung die Angeklagten, im Falle bescheinigter Vermögenslosigkeit, gewöhnlich diejenigen Advocaten als Vertheidiger von den Gerichten zugewiesen erhalten, welche sie wünschen. Es entsteht dadurch keine so große Unzuträglichkeit, und es wird auch keine zu große Belästigung für den Anwalt herbeiführen, weil ihm die Fälle einer Vertheidigung, wo er nicht an der Reihe ist, von dem Gerichte gut geschrieben werden. Das wird auch hier geschehen können, wenn der Präsident des Dienstgerichts dem höchsten Landesgerichte die Anzeige der geschehenen Zuordnung eines Advocaten als Vertheidiger macht. Dadurch wird das Bedenken des Herrn Reg.-Commissars gehoben werden.

Präsident: Ich erkläre die Discussion für geschlossen. Es steht zur Abstimmung der Antrag des Ausschufes, welcher dahin geht:

„Der Präsident des höchsten Landesgerichts theilt beide Eingaben des Staatsanwaltes dem Angeklagten ab-



schriftlich mit, unter der Aufforderung, die für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.) entweder schriftlich oder spätestens in dem zugleich anzusetzenden Termine zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts mündlich namhaft zu machen und, falls er es für nöthig erachtet, einen Vertheidiger zu bestellen. Im Fall bescheinigten Unvermögens muß dem Angeklagten auf sein Ansuchen und nach seiner Wahl ein Vertheidiger aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg wohnenden Anwälde vom Präsidenten zugeordnet werden."

Ich werde zuerst den Abänderungsantrag zur Abstimmung bringen, und dann den Artikel.

Sowohl das Amendement auf Abänderung, als der Art. mit dieser Aenderung, erhalten die Genehmigung der Versammlung.

Präsident. Wir kommen zum Art. 12., welcher lautet: „Erscheint der vorgeladene Angeklagte nicht, so wird mit der Ausloosung verfahren unter Annahme des Verzichts des Angeklagten auf das Recht der Ablehnung.“ (Art. 13. und 14.)

Abg. Selckmann II. Hinsichtlich der vorher beschlossenen Aenderungen wird auch der Art. 12. anders zu fassen sein, nämlich folgendermaßen: „auch wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger in dem Termine nicht erscheint, wird dennoch mit der Ausloosung verfahren unter Annahme des Verzichts des Angeklagten auf das Recht der Ablehnung (Art. 7. und 11.), falls er von demselben bisher keinen Gebrauch gemacht hat.“ Der Ausschuß ging, wie bemerkt ist, davon aus, daß in der Regel dem Angeklagten wenig daran gelegen sein werde, bei der Ausloosung gegenwärtig zu sein, und so würde demselben ein vielleicht weiter Weg erspart werden können.

Präsident: Da sich Niemand mehr zum Wort meldet, schließe ich die Discussion. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich kann einfach die Frage zur Abstimmung bringen, ob die Versammlung will, daß der Art. 12. laute, wie ihn der Berichterstatter vorhin vorgelesen hat, nämlich:

„Auch wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger in dem Termine nicht erscheint, wird dennoch mit der Ausloosung verfahren unter Annahme des Verzichts des Angeklagten auf das Recht der Ablehnung (Art. 7. und 11.), falls er von demselben bisher keinen Gebrauch gemacht hat.“

Dieser Herren, die mit dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Art. 13. lautet:

„Zum Zwecke der Ausloosung legt der Präsident des höchsten Landesgerichts zuerst die Namen der nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche ein Richteramt bekleiden, in eine Urne und läßt vier derselben durch den Secretair aus der Urne hervorziehen.“

Abg. Selckmann II. bittet den Präsident, den Art. 14.

zugleich mit zu verlesen, weil er mit Art. 13. im Zusammenhange stehe. (Geschicht.)

Art. 14.

„Nach Ausloosung der ein Richteramt bekleidenden Personen werden die Namen der übrigen nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdiener in die Urne gelegt und mit der Ziehung von drei Namen ebenso verfahren.“

Dazu bemerkt der Berichterstatter: Diese zwei Artikel werden einen bilden müssen, und beantrage ich daher, daß sie zusammen verathen werden.

Präsident: Es scheint Niemand das Wort zu verlangen. Ich erkläre die Verhandlung für geschlossen. Ich werde die Abänderungsanträge zur Abstimmung bringen und dann die Artikel. Es ist beantragt, daß es im ersten Absatz lauten müsse: „zum Zweck der Ausloosung legt der Präsident des höchsten Landesgerichts zuerst die Namen der nichtabgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche ein Richteramt bekleiden, und läßt vier derselben durch den Secretair aus der Urne hervorziehen.“ Sodann ist die Streichung der 4 letzten Absätze beantragt, und zu 11. ist vorgeschlagen, denselben so abzuändern: „nach Ausloosung der ein Richteramt bekleidenden Personen werden die Namen der übrigen nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichnenden Staatsdiener in die Urne gelegt, und mit der Ziehung von 3 Namen ebenso verfahren.“

Dieser Herren, welche dafür sind, daß der erste Absatz dieses Artikels, wie ich eben vorgelesen habe, geändert werde, wollen sich erheben. (Geschicht mit Majorität.) Der Antrag ist angenommen. Dieser Herren, welche dafür sind, daß die 4 letzten Absätze gestrichen werden, wollen sich erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen. Die Herren, welche dafür sind, daß der Artikel 14. die vorgelesene Aenderung erhalte, ersuche ich, aufzustehen. (Geschicht mit Mehrheit.) Angenommen. Ich bringe jetzt beide Artikel mit der Aenderung zusammen zur Abstimmung. (Geschicht mit Mehrheit.) Angenommen.

Zu Art. 15.,

„Der Präsident des höchsten Landesgerichts setzt sodann die Mitglieder des Dienstgerichts von dem auf sie gefallenen Loose in Kenntniß und verabladet sie, unter Bestimmung von Tag und Stunde, zum Eintritt in das Dienstgericht und zur Wahl des Vorstandes desselben.“

Von dieser Verfügung werden, unter Mittheilung des über die nach Art. 12. — 14. Statt gehabte Verhandlung abgehaltenen Protocolles, der Staatsanwalt und der Angeklagte benachrichtigt und wird der letztere verabladet, vor dem Dienstgerichte gleich nach Statt gehabter Einsetzung desselben zu erscheinen. Zugleich wird dem etwa bestellten Vertheidiger die Einsicht der Acten gestattet.“

wird vom Ausschusse nichts bemerkt. Er erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Versammlung.

Zu Art. 16.,



„In der anberaumten Versammlung des Dienstgerichts erklärt zunächst der Präsident des höchsten Landesgerichts das Dienstgericht für eingesetzt und schreiten dann unter seiner Leitung die erschienenen Mitglieder zur Wahl ihres Vorstandes nach Mehrheit der Stimmen, wobei nach Vorschrift des Art. 4. verfahren wird.“

Hierauf ziehet sich der Präsident des höchsten Landesgerichts zurück, nachdem er die betreffenden Acten dem Vorstande des Dienstgerichts übergeben hat.

Letzteres läßt sodann den Staatsanwalt eintreten, befehlet den Angeklagten mit den etwa gewählten oder zugeordneten Bertheidiger vorzurufen und eröffnet die Sitzung.“

trägt der Berichterstatter

Selckmann II. die Bemerkung des Ausschusses vor.

Niemand verlangt das Wort, und der Präsident schreit mit Annahme des Schlusses sogleich zur Abstimmung darüber, indem er bemerkt: Es ist beantragt, daß der 3. Absatz folgendermaßen zu fassen sei: „Letzteres läßt sodann den Staatsanwalt sowie den Angeklagten mit dem etwa gewählten oder zugeordneten Bertheidiger eintreten und eröffnet die Sitzung.“

Bei der hierauf erfolgenden getrennten Abstimmung wird diese Fassung, so wie der Artikel mit derselben angenommen.

Art. 17.:

„Sind verabladete Mitglieder des Dienstgerichts, oder der Angeklagte, nicht erschienen, so erkennt zuvörderst das Dienstgericht über die von den Ausgebliebenen etwa vorgebrachten Entschuldigungen, spricht gegen die nicht genügend Entschuldigten die verwirkte Strafe aus und beschließt die durch ihr Ausbleiben nöthig werdenden Verfügungen.“

Es ist hiebei vom Ausschusse nichts bemerkt. Da Niemand das Wort verlangt, wird sogleich zur Abstimmung geschritten und der Art. angenommen.

Zu Art. 18.,

„Ist ein nicht erschienenenes Mitglied des Dienstgerichts für dauernd entschuldigt erklärt, so muß mit einer neuen Ausloosung durch den Vorstand des Dienstgerichts nach Art. 12.—14. verfahren werden.“

trägt

Abg. Selckmann II. die Ausschussbemerkungen vor.

Präsident: Da Niemand das Wort verlangt, so schreite ich unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Artikel in der bezeichneten Weise zu fassen sei, wollen sich erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Meine Herren! Es liegt diesen Gegenstand betreffend uns kein weiterer Bericht des Ausschusses zur Zeit vor. Wir gehen daher zum andern Gegenstande der Tagesordnung über, betreffend den Bericht der Budget-Commission: die Veräußerung eines Bauerngutes im Münsterschen, und ersuche ich den Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. v. Thünen: Meine Herren! Die Vorlage des

Ministeriums ist zwar von dem Hrn. Präsidenten schon vorgelesen worden; ich glaube aber, um die Sache Ihnen wieder in Erinnerung zu bringen, daß ich die Vorlage nochmals vorlesen muß. (Nach geschickener Vorlesung der Vorlage des Ministeriums und des Ausschussberichtes:) Das wäre Alles, was ich darüber zu sagen habe. Der Bericht rechtfertigt sich selbst durch die Vorlage, und ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Abg. Wibel I.: Meine Herren! Es handelt sich hier um einen Theil der Commende Lage. Das ist ein Gegenstand, auf den wir Gelegenheit haben werden, noch sehr ernstlich zurückzukommen. Hier wäre die Veranlassung dazu zwar schon gewesen, aber es liegen andere Gründe vor, die es nicht rathlich machen, diese Angelegenheit heute weiter zu berühren. Das war es, wovon ich gern haben wollte, daß es im Protokoll siehe. Im übrigen trete ich dem Berichterstatter bei.

Abg. Grote: Es ist von dem Beredner schon gesagt worden, daß es sich hier um einen Theil der Commende Lage handelt, welche unter denselben Verhältnissen und Bestimmungen rücksichtlich der Verwendung der Erträgnisse derselben eingezogen ist, wie der Alexanderfond. Die Verwendung der Revenüen sowohl des Alexanderfonds, als der Commende Lage wird freilich demnächst noch zur Sprache kommen; allein der Antrag des Ausschusses ist sehr allgemein gehalten, aus demselben könnten, falls er zum Beschlusse erhoben wird, leicht Consequenzen rücksichtlich jener Verwendung gezogen werden, und glaube ich daher, einen Zusatz zu dem Antrage des Ausschusses stellen zu müssen. Ich bitte nur um einen Augenblick Zeit, um denselben formuliren zu können, und glaube auch, daß Niemand etwas dagegen zu erinnern finden wird.

(Pause.)

Präsident: Ich muß bitten, sich zu beeilen, weil die weitere Verhandlung darnach wartet.

Abg. Grote: Ich glaube um so mehr, ein Recht darauf zu haben, einen Augenblick Zeit zur Formulirung meines Antrages zu verlangen, weil der Bericht erst jetzt erstattet und nicht früher in unsern Händen gewesen ist.

Abg. Nieberding I. verlangt Auskunft, wie es mit der Commende Lage steht; ich habe aus dem Berichte nichts darüber vernommen.

Abg. v. Thünen: Da ich den Bericht bereits an das Bureau übergeben habe, so muß ich den Hrn. Präsidenten bitten, die Fassung im Berichte gefälligst vorlesen zu wollen.

Der Präsident entspricht diesem Wunsche.

Abg. Wibel I.: Gerade dieses Wort ist es, wogegen ich Verwahrung einlegen wollte, daß im Regierungsschreiben gesagt ist, die früher der Commende Lage gehörige Baustelle gehöre jetzt der Landesherrschaft.

Präsident: Es ist in dieser Beziehung von dem Abg. Grote der Antrag gestellt. (Verliest denselben.) Ich muß vorerst die Unterstützungfrage stellen. (Mehrere Mitglieder



untersützen den Antrag.) Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe daher die Verhandlung. Der Ausschuß beantragt hier:

„Der Landtag wolle in Gemäßheit des Artikel 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Heldorf beschließen.“

Der Antrag des Abg. Grote heißt:

„jedoch soll durch diesen Beschluß der Verwendung der Einkünfte der Commende Lage in keiner Weise vor-gegriffen werden.“

Ich will zuerst diese Restriktion des Abg. Grote zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Ausschusses.

Der Antrag des Abg. Grote wird zur Abstimmung gebracht und angenommen; ebenso erhält der Antrag des Ausschusses die Genehmigung der Versammlung.

Präsident: Meine Herren! Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Reg.-Comm. Nunde: Der geehrten Versammlung habe ich ein Schreiben des Staatsministeriums in Betreff des Voranschlags pro 1849 zu überreichen. Die voluminösen Beilagen werde ich dem Bureau zukommen lassen.

Präsident: Ich werde die Vorlage der Budget-Commission zustellen. Meine Herren! im Art. 15. der Geschäftsordnung heißt es: der Landtag wird durch das Loos in 5 Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, insofern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt u. s. w.

Die Abtheilungen sind am 6. d. M. gewählt, und würde am nächsten Montag die Erneuerung jedenfalls stattfinden müssen, insofern die Versammlung nicht auf meinen Antrag eine Verlängerung beschließt. Ich habe keinen Grund gefunden, diese eine Verlängerung zu beantragen, und würde daher auf die nächste Tagesordnung die Verloosung der Abtheilungen setzen. Ich stelle anheim, da wir Zeit haben, ob

Sie heute nicht die Verloosung vornehmen wollen. Unter-dessen könnten wir darüber sprechen, wann die nächste Sitzung stattfinden soll. Es ist von mehreren Seiten gewünscht worden, daß, da der Bericht des Central-Ausschusses über das Dienstgericht noch nicht vorliegt, erst am Dienstag wieder Sitzung sein soll. Ich würde auf die Tagesordnung setzen: Fortsetzung des Berichts des Central-Ausschusses über das Dienstgericht, und Bericht des Ausschusses in der Birkenfelder Angelegenheit, der, wie ich mich erkundigt habe, soweit gediehen ist, daß er auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Wenn keine Einsprache erfolgt, nehme ich dies als beschlossen an. (Niemand wendet etwas ein.)

Es wird nun zu der Verloosung der Abtheilung geschritten; dieselbe lieferte folgendes Resultat: es gehören in die:

- Abth. I. Bulling, v. Finckh, v. Lindern, Konerding, Bargmann, Sprenger, Nieberding I. Strodthoff.
- „ II. Janßen, Wöbcken, Glosler, Lübben, Grote, Selckmann I., Strackerjan, Selckmann II.
- „ III. Rösener, Wibel II., Tappenbeck, Mölling, Kih, Clausen, Dannenberg, Lüerßen.
- „ IV. Guesmann, Bödeker, Pancraß, Kläve-mann, Morell, Niebour, Müller, Wibel I.
- „ V. Bülkers, v. Thünen, Nieberding II, Nifs, Böckel, Lindemann, Willers, Schopen, Püschelberger.

Präsident: Meine Herren, ich bitte, daß Sie nach der Sitzung sich versammeln, um die Vorsitzenden zu wählen, und sie demnächst nur anzuzeigen. Die nächste Sitzung ist Dienstag 10 Uhr; Tagesordnung: Bericht des Central-Ausschusses über das Dienstgericht und der Bericht des Ausschusses für die Birkenfelder Sache. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (12¹/₂ Uhr.)